

Bericht und Antrag des Rechtsausschusses

Gesetz zur Änderung des Landespflegegeldgesetzes – Veränderung des Rechtsweges

I. Bericht

Die Bürgerschaft (Landtag) unterbrach in ihrer Sitzung am 12. Juli 2012 die erste Lesung zu dem mit der Mitteilung des Senats vom 19. Juni 2012 (Drucksache 18/455) vorgelegten Gesetz zur Änderung des Landespflegegeldgesetzes im Hinblick auf die Veränderung des Rechtsweges (Artikel 1 § 9 Absatz 2 Satz 1) und überwies dieses an den Rechtsausschuss zur weiteren Beratung und Berichterstattung. Der Vollständigkeit halber sei hier erwähnt, dass das mit der Drucksache 18/524 von den Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen vorgelegte Gesetz zur Änderung des Landespflegegeldgesetzes und zur Aufhebung der Verordnung über die Regelsätze in der Sozialhilfe im Übrigen in erster und zweiter Lesung beschlossen wurde.

Mit der gesetzlichen Änderung in § 9 Absatz 2 Satz 1 des Landespflegegeldgesetzes wird beabsichtigt, die Zuständigkeit für Rechtsstreitigkeiten nach dem Landespflegegeldgesetz auf die Sozialgerichtsbarkeit zu übertragen und die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes über das Vorverfahren zur Anwendung zu bringen. Gegenwärtig ist der Verwaltungsgerichtsweg vorgesehen. Zur Begründung der Veränderung des Rechtsweges wird auf den Sachzusammenhang der Regelungen und Leistungen des Landespflegegeldgesetzes zur Blindenhilfe im Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XII) und in der gesetzlichen Pflegeversicherung Bezug genommen.

Im Vorfeld der Beratungen in der Bürgerschaft (Landtag) befasste sich der Rechtsausschuss bereits in seiner Sitzung am 4. Juli 2012 mit der diesbezüglich vorgesehenen Gesetzesänderung. Hierzu lag ihm neben der Drucksache 18/455 ein Bericht des Senators für Justiz und Verfassung vor, wonach gemäß § 51 Nr. 10 Sozialgerichtsgesetz die vorgeschlagene Zuweisung an die Sozialgerichte für zulässig erachtet wird. Aufgrund entsprechender Regelungen haben Bayern (Artikel 7 Abs. 3 BayBlindG), Niedersachsen (§ 9 Abs. 4 des Gesetzes über das Landesblindengeld für Zivilblinde), das Saarland (§ 8 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 761 über die Gewährung einer Blindheitsbeihilfe), Sachsen (§ 8 Abs. 2 LBlindG), Sachsen-Anhalt (§ 6 Abs. 3 des Gesetzes über das Blinden- und Gehörlosengeld im Land Sachsen-Anhalt) und Thüringen (§ 7 Abs. 2 ThürBliGG) die Sozialgerichte für zuständig erklärt, während in den anderen Bundesländern die Verwaltungsgerichte nach § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO zuständig sind.

Des Weiteren verweist der Senator für Justiz und Verfassung auf die Stellungnahmen der Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts und der Vereinigung bremischer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter, die sich gegen die vorgeschlagene Zuweisung an die Sozialgerichte ausgesprochen haben, da die Angelegenheiten bisher bei den Verwaltungsgerichten gut aufgehoben gewesen seien. Es widerspreche der gesetzlichen Systematik, in einzelnen Fachgesetzen ohne Not historisch gewachsene Zuständigkeiten zu verändern. Personalwirtschaftliche Auswirkungen seien angesichts der sehr geringen Zahl von Verfahren nicht zu erwarten. Beim Verwaltungsgericht seien in den Jahren 2007 bis 2011 im Schnitt drei Verfahren pro Jahr, beim Oberverwaltungsgericht in diesem Zeitraum insgesamt zwei Verfahren eingegangen.

Der Senator für Justiz und Verfassung führt in seiner Stellungnahme weiter aus, für die vorgeschlagene Zuweisung an die Sozialgerichte sprechen die inhaltlichen Bezüge des Landespflegegeldgesetzes zum Recht der gesetzlichen Pflegeversicherung nach dem Elften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XI) in § 4 Abs. 2 Satz 1 und zum Recht der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) in § 1 Abs. 1 Satz 3 und § 2 Abs. 1 Satz 2. Eine Zuweisung an die Sozialgerichtsbarkeit sei zweckmäßig, da das gemeinsame Landessozialgericht Niedersachsen/Bremen für Streitigkeiten nach dem niedersächsischen Landesblindengeldgesetz bereits zuständig sei. Im Ergebnis könne aus Sicht des Senators für Justiz und Verfassung aus diesen Gründen die Veränderung des Rechtswegs hingenommen werden, zumal die praktischen Auswirkungen gering bleiben.

An der Beratung des Rechtsausschusses am 4. Juli 2012 nahm auch Herr Staatsrat Horst Frehe als Vertreter der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen teil und verdeutlichte die Notwendigkeit der Gesetzesänderung, da sich das aus dem Jahre 1972 stammende Landespflegegeldgesetz sprachlich und inhaltlich noch auf das alte Bundessozialhilfegesetz beziehe. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs seien die Leistungen nach dem Landespflegegeldgesetz zudem auch aus dem europäischen Ausland stammenden Blinden und Pflegebedürftigen zuzugestehen. Die vor allem Blinden und Pflegebedürftigen zustehenden Leistungen nach dem Landespflegegeldgesetz würden nur noch von wenigen Personen beansprucht, da die Leistungen nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) höher seien als die einkommensunabhängigen Leistungen nach dem Landespflegegeldgesetz. Die Veränderung des Rechtsweges sei geboten, weil in der Regel Anrechnungen der Leistungen nach dem Elften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XI – Sozialhilfe) oder des Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XII – Pflegeversicherung) Gegenstand gerichtlicher Verfahren seien. Aus diesem Grund sei die Eröffnung des Rechtsweges an die Sozialgerichte zweckmäßiger, denn anderenfalls müssten sich Gerichte unterschiedlicher Gerichtszweige mit der Frage der Anrechnungen beschäftigen. In einem einheitlichen Verfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz könne man zudem die Träger der Leistungen beiladen.

Hierzu wurden im Rechtsausschuss mehrheitlich dahingehend Bedenken erhoben, dass die Veränderung des Rechtsweges Nachteile für Rechtsuchende zur Folge haben könne, wonach diese in der zweiten Instanz nicht mehr das Oberverwaltungsgericht Bremen, sondern das Landessozialgericht Niedersachsen/Bremen mit Sitz in Celle anrufen müssten. Ferner wurde angemerkt, dass einem in den Rechtsfragen erfahrenen Gerichtszweig ohne Not die Zuständigkeit entzogen werde.

Nach der am 12. Juli 2012 erfolgten Überweisung der Bürgerschaft (Landtag) setzte der Rechtsausschuss die Beratung in seiner Sitzung am 10. Oktober 2012 fort. Die bei dem Verwaltungsgericht eingereichte geringe Zahl von Verfahren beinhalten in der Regel Anrechnungsfragen von Leistungen nach dem Landespflegegeldgesetz und Sozialhilfeleistungen nach dem Elften Sozialgesetzbuch sowie der Pflegeversicherung nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch. Angesichts der für diese Verfahren bereits gegebenen Zuständigkeit des Sozialgerichtes ist auch zur Überprüfung von Anrechnungsfragen im Falle überschneidender Rechtsansprüche bei Leistungen nach dem Sozialhilferecht und dem Landespflegegeldgesetz die Zuständigkeit des Sozialgerichtes zweckmäßig, da durch Beiladungen die Frage von Anrechnungen geregelt werden können, ohne dass eine Verweisung an das Verwaltungsgericht erfolgen muss. Aus diesen Gründen hat sich der Rechtsausschuss mehrheitlich für eine Veränderung des Rechtsweges ausgesprochen.

Nach Abschluss seiner Beratungen am 10. Oktober 2012 legt der Rechtsausschuss der Bürgerschaft (Landtag) diesen Bericht vor.

II. Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses

Der Rechtsausschuss empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) mehrheitlich mit den Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bei Enthaltung der Ausschussmitglieder der Fraktion der CDU der Änderung des Landespflegegeldgesetzes hinsichtlich der Änderung der gerichtlichen Zuständigkeit zuzustimmen.

Der Rechtsausschuss empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag), das Landespflegegeldgesetz wie folgt zu ändern:

Gesetz zur Änderung des Landespflegegeldgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Landespflegegeldgesetzes

Das Landespflegegeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1984 (Brem.GBl. S. 111 – 2161-c-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2012 (Brem.GBl. S. 353) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 a wird aufgehoben.
2. § 9 wird wie folgt gefasst:

„ § 9

(1) Bei der Durchführung dieses Gesetzes sind die Vorschriften des Ersten und des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden.

(2) Für Streitigkeiten in Angelegenheiten nach diesem Gesetz ist der Rechtsweg vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben. Die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes finden entsprechende Anwendung.“

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen kann den Wortlaut des Landespflegegeldgesetzes in der vom 1. Januar 2013 an geltenden Fassung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekanntmachen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

III. Antrag

Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt das Gesetz zur Änderung des Landespflegegeldgesetzes in erster und zweiter Lesung in der vom Rechtsausschuss empfohlenen Fassung:

Gesetz zur Änderung des Landespflegegeldgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Landespflegegeldgesetzes

Das Landespflegegeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1984 (Brem.GBl. S. 111 – 2161-c-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2012 (Brem.GBl. S. 353) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 a wird aufgehoben.
2. § 9 wird wie folgt gefasst:

„ § 9

(1) Bei der Durchführung dieses Gesetzes sind die Vorschriften des Ersten und des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden.

(2) Für Streitigkeiten in Angelegenheiten nach diesem Gesetz ist der Rechtsweg vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben. Die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes finden entsprechende Anwendung.“

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen kann den Wortlaut des Landespflegegeldgesetzes in der vom 1. Januar 2013 an geltenden Fassung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekanntmachen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Sülmez Dogan
(Stellvertretende Vorsitzende)